

RECHNUNGSHOF 3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude 1017 Wien

Zl 2756-01/96

Betrifft GESETZENTWURF

Datum:

3. OKT. 1998

Verteilt.

Betrifft:

Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes -Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BMAS vom 29. August 1996,

GZ 52 155/7-2/96

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

1. Oktober 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit



RECHNUNGSHOF 3. DAMPESCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl

dieses Schreibens anführen.

Zl 2756-01/96

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes -

Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 29. August 1996, ZI 52 155/7-2/96, übermittelten Entwurfes eines Nachtarbeitsgesetzes und teilt hiezu folgendes mit:

1. Abweichungen von den Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie:

Im Hinblick auf § 1 des Entwurfes, wonach das Nachtarbeitsgesetz für die Beschäftigung von Nachtarbeitnehmern gilt, kommt den in § 2 des Entwurfes enthaltenen Begriffsbestimmungen entscheidende Bedeutung zu. Wie aus den Erläuterungen zu § 2 hervorgeht, geht sowohl die Definition der Nacht (Abs 1) als auch die Definition des Nachtarbeitnehmers (Abs 2) über die einschlägigen Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie hinaus. Die Erläuterungen geben keine Hinweise, welche Gründe für diese Abweichungen und die damit für die österreichische Wirtschaft verbundenen Erschwernisse maßgeblich sind. Mit der im Vorblatt erwähnten Zielsetzung, "die Interessen der Wirtschaft, insb im Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe mit den gesundheitlichen und sozialen Interessen der Nachtarbeiter in Einklang zu bringen", sind die aufgezeigten Abweichungen jedenfalls nur schwer vereinbar.

2. Zu § 2 Abs 2 Z 2 des Entwurfes:

Nachtarbeiter ist dem Entwurf zufolge nicht nur, wer regelmäßig (= Z 1), sondern auch, wer an mindestens 20 Tagen im Kalenderjahr (= Z 2) während der Nacht mindestens zwei Stun-

den seiner täglichen Arbeitszeit verrichtet. Dies bedeutet, daß erst rückblickend (nämlich frühestens beim zwanzigsten Nachtdienst) festgestellt werden kann, ob jemand dem Nachtarbeitsgesetz unterliegt.

3. Zu § 3 des Entwurfes:

Die Formulierung "Nachtarbeit soll ... nur erfolgen, wenn dies ... notwendig ist" enthält in Wahrheit keine normative Anordnung. Da Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zur Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt sind, ist das Wort "sollen" in Gebots- und Verbotsvorschriften wegen seines mehrdeutigen Sinnes zu vermeiden (vgl die Punkte 2 und 35 der Legistischen Richtlinien 1990, herausgegeben vom Bundeskanzleramt).

4. Zu § 4 des Entwurfes:

Die Regelung des § 4 führt dazu, daß Nachtarbeiter unter Umständen von den in § 4 des Arbeitszeitgesetzes vorgesehenen Möglichkeiten des Einarbeitens zur Erreichung einer längeren Wochen(end)ruhe oder zusammenhängenden Freizeit in Verbindung mit Feiertagen ausgeschlossen werden. In gleicher Weise wird die Leistung von Überstunden erschwert. Damit sind Nachtarbeiter gegenüber Arbeitnehmern, die keine Nachtarbeit leisten, benachteiligt, was § 9 des Entwurfes ausdrücklich verbietet.

5. Zu den Kosten:

Laut Ausführungen im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen werden durch den Entfall der zahlreichen Verwaltungsverfahren im Bereich des derzeitigen Frauennachtarbeitsgesetzes die Kosten für den Bund verringert. Dieser Darstellung wird seitens des RH
beigepflichtet. Lt Auskunft des Zentral-Arbeitsinspektorates ist davon auszugehen, daß bisher aufgrund des erwähnten Gesetzes jährlich ca 250 Bescheide erlassen wurden, die künftig wegfallen würden.

Die Ausführungen sind aber insofern unvollständig, als sie jene Vollzugskosten nicht berücksichtigen, die sich aus dem Umstand ergeben, daß sich der Geltungsbereich des vorgeschlagenen Nachtarbeitsgesetzes künftig auch auf Männer erstreckt (zB Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen und Ausgleichsmaßnahmen in den Betrieben).

Ferner werden nicht die Mehrkosten berücksichtigt, die als Folge der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (insb die Untersuchungen gemäß § 4 und die Zeitguthabenregelungen gemäß § 8) bei den Gebietskörperschaften entstehen werden. Gemäß § 1 Abs 2 Z 2 des Ent-

RECHNUNGSHOF, Zl 2756-01/96

-3-

wurfes werden nämlich auch jene Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und in einem Betrieb tätig sind, den Vorschriften des ggstl Gesetzes unterliegen, soferne sie nicht unter die anderen im Abs 2 aufgelisteten Ausnahmen fallen.

Von dieser Stellungnahme werden us 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Oktober 1996
 Der Präsident:
 Fiedler